



Wissenschaftliche Dienste

Abteilung II

Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

Mainz, den 6. Oktober 2017

# WID - Kompakt Nr. 17/31

1. Tätowierungen bei der Polizei
  2. Frauenanteil in der Polizei
  3. Berichtsanhträge für die Landtagsausschüsse
  4. BVerfG: Wahlprüfungsbeschwerde gegen Wahl zum Bundestag 2013 erfolglos
- 

## 1. Tätowierungen bei der Polizei

Zu den im Polizeidienst zulässigen Tätowierungen gibt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage Auskunft (Drs. 17/4228). Danach seien bei der Polizei Tätowierungen, Brandings und Ähnliches grundsätzlich erlaubt, wenn sie im Dienst nicht sichtbar seien. Maßstab sei dabei die kurzärmelige Dienstbekleidung. Unzulässig seien aber Tätowierungen, wenn sie inhaltlich gegen die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung verstießen oder sexuelle, diskriminierende, gewaltverherrlichende oder verbotene Motive darstellten.

Die Landesregierung sieht es als erforderlich an, die Festlegungen zur Zulässigkeit von Tätowierungen im Polizeidienst durch belastbare Erkenntnisse zu überprüfen. Aus diesem Grunde sei im vergangenen Jahr eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die sich mit Fragen des Erscheinungsbildes der Polizeibediensteten befasse. Teil des Auftrags an die Arbeitsgruppe sei die wissenschaftliche Erhebung und Bewertung der Wirkung von tätowierten Polizeibediensteten auf die Bevölkerung. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe werde der Landesregierung voraussichtlich Ende 2017 vorliegen.

## 2. Frauenanteil in der Polizei

Auch in der Polizei sind Frauen in Führungsfunktionen weiterhin unterrepräsentiert. Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage mit (Drs. 17/4227). Die Landesregierung habe daher eine landesweite Arbeitsgruppe zur Förderung leistungsstarker Frauen im 3. Einstiegsamt und vergleichbarer Beschäftigten eingesetzt, deren erarbeitetes Rahmenkonzept mit Aktionsplan am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten sei. Die Arbeitsgruppe habe zudem ein Mentoring-Programm für Beamtinnen aus dem 3. Einstiegsamt und Tarifbeschäftigte in vergleichbaren Positionen erarbeitet, dessen erste Programmrunde noch in diesem Jahr starte.

Der Frauenanteil an der Gesamtzahl ausgebildeter Polizeibeamter lag nach Angaben der Landesregierung im Jahr 1999 bei 9,10 Prozent und im Jahr 2017 bei 22,15 Prozent. Der Frauenanteil in Führungspositionen bei der Polizei Rheinland-Pfalz betrug im Jahr 2011 nur 3,94 Prozent und liegt im Jahr 2017 bei 7,22 Prozent.

## 3. Berichtsanhträge für die Landtagsausschüsse

Die nachfolgenden Anträge stehen insbesondere zur Behandlung in den nächsten Sitzungen der Ausschüsse an:

- Das **Polizeieinsatztraining für "Lebensbedrohliche Einsatzlagen"** ist Gegenstand eines Berichtsanhtrags der Fraktion der SPD für den Innenausschuss (Vorlage 17/1982). Es richtet sich an die Beamtinnen und Beamten im Streifendienst, die regelmäßig als erste vor Ort sind und damit gegebenenfalls als Erstinterventionskräfte agieren müssen. Rund 3.600 Polizistinnen und Polizisten sollen dieses spezielle Training durchlaufen.
- Einen Bericht der Landesregierung zu „**Barrierefreien Angeboten in Medien**“ beantragt die Fraktion der CDU für den Medienausschuss (Vorlage 17/1997). Mit dem 12. Rundfunkstaatsvertrag vom 1. Juni 2009 wurden die Fernsehanbieter verpflichtet, im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten vermehrt barrierefreie Angebote aufzunehmen. Die

Fraktion möchte in Erfahrung bringen, wie sich diese Angebote im öffentlich-rechtlichen und im privaten Rundfunk seither entwickelt haben. Zudem fragt sie nach geplanten, über die derzeit bestehenden gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Angeboten.

- Die Fraktion der AfD beantragt einen Bericht der Landesregierung zu dem Thema „**500 Jahre Reformation - Zwischenbilanz des Luther-Jubiläums**“ im Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (Vorlage 17/2003). Die Fraktion erkundigt sich unter anderem, welche Veranstaltungen in Rheinland-Pfalz zum Reformationsjahr die meisten Besucher anzogen und welche Feierlichkeiten für den Reformationstag am 31. Oktober 2017 geplant sind.
- Ein Berichts Antrag der Fraktion der FDP zur **Zulassung von Pflanzenschutzmitteln** wird voraussichtlich in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau behandelt (Vorlage 17/2013). Die Fraktion möchte hierzu wissen, wie die Landesregierung sich die permanente Verfristung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erklärt und inwiefern die Verfahren effizienter und effektiver gestaltet werden können.
- Das Thema „**Jodtabletten für den Katastrophenfall**“ ist Gegenstand eines Berichts Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Innenausschuss (Vorlage 17/1992). Dazu führt die Fraktion aus, in Rheinland-Pfalz seien bisher rund 8 Millionen Jodtabletten zentral in Alzey, Landau, Ludwigshafen und Saarburg für den Katastrophenfall eingelagert gewesen. Diese Tabletten sollten die Bevölkerung bei einem Unfall in einem Kernkraftwerk vor Schädigungen der Schilddrüse schützen. Nun sei die Versorgung auf eine dezentrale Lagerung umgestellt worden. Vor diesem Hintergrund beantragt die Fraktion einen Bericht der Landesregierung.

#### 4. BVerfG: Wahlprüfungsbeschwerde gegen Wahl zum Bundestag 2013 erfolglos

Eine Wahlprüfungsbeschwerde gegen die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag im Jahr 2013 blieb vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ohne Erfolg (Beschluss vom 19. September 2017, Aktenzeichen: 2 BvC 46/14).

Der Beschwerdeführer hatte sich gegen die Fünf-Prozent-Sperrklausel, den Verzicht des Gesetzgebers auf die Einführung eines sogenannten Eventualstimmrechts und die „verschleierte Staats- und Wahlkampffinanzierung der Bundestagsparteien durch ihre Fraktionen, Abgeordnetenmitarbeiter und parteinahen Stiftungen“ gewandt. Er sah hierdurch die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien verletzt. Durch diese Verfassungsverstöße sei das Ergebnis der Bundestagswahl 2013 erheblich beeinflusst und er in seinem „Grundrecht auf gleiche Wahl“ verletzt worden.

Soweit sich die Beschwerde gegen die **Bereitstellung staatlicher Mittel für politische Stiftungen und Bundestagsfraktionen und deren Verwendung** richte, sei sie bereits unzulässig, so das BVerfG. Denn der Beschwerdeführer habe im Zusammenhang mit der Bundestagswahl 2013 keine konkreten Umstände dargelegt, aus denen sich die Möglichkeit einer Beeinflussung des Ablaufs und Ergebnisses der Wahl ergebe.

Im Übrigen sei die Wahlprüfungsbeschwerde offensichtlich unbegründet. Ein mandatsrelevanter Wahlfehler sei weder bezogen auf die Fünf-Prozent-Sperrklausel noch hinsichtlich des Verzichts des Gesetzgebers auf die Einführung einer Eventualstimme und des Einsatzes von Abgeordnetenmitarbeitern im Bundestagswahlkampf 2013 gegeben. Das BVerfG habe in ständiger Rechtsprechung die **Fünf-Prozent-Sperrklausel bei der Wahl des Deutschen Bundestages für verfassungskonform** erachtet. Die Ausführungen des Beschwerdeführers gäben keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Auch sei die **Einführung einer Eventualstimme** für den Fall, dass die über die Hauptstimme mit Priorität gewählte Partei wegen der Fünf-Prozent-Sperrklausel nicht die erforderliche Mindeststimmzahl erhalte, **verfassungsrechtlich nicht geboten**. Es sei Sache des Gesetzgebers, die mit einem Eventualstimmrecht verbundenen Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen und auf dieser Grundlage über dessen Einführung zu entscheiden.

Die Bereitstellung staatlicher Mittel zur Beschäftigung von Abgeordnetenmitarbeitern stelle keinen Wahlfehler dar. Die Unterstützung des Abgeordneten bei der Wahrnehmung seiner Mandatspflichten durch eigene Mitarbeiter und die Erstattung des damit verbundenen Aufwands sei auch in Wahlkampfzeiten kein Eingriff in den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien. Etwas anderes könne nur gelten, soweit **Abgeordnetenmitarbeiter im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit für Parteiaufga-**

**ben oder Wahlkampfaktivitäten eingesetzt** würden. Soweit Anhaltspunkte für einen solchen unzulässigen Einsatz von Abgeordnetenmitarbeitern im Bundestagswahlkampf 2013 vorlägen, sei jedoch die zur Feststellung eines die Gültigkeit der Wahl berührenden Wahlfehlers erforderliche Mandatsrelevanz nicht gegeben.

Allerdings sei nicht von der Hand zu weisen, dass der **Einsatz von Abgeordnetenmitarbeitern sich öffentlich weitgehend nicht nachvollziehen** lasse. Zugleich führten die unvermeidbaren Überschneidungen zwischen der Wahrnehmung des Abgeordnetenmandats im Wahlkreis und der Beteiligung am Wahlkampf zu einer **in hohem Maße missbrauchsanfälligen Situation**. Das BVerfG weist daher ausdrücklich darauf hin, dass der gegenwärtige Regelungsbestand der besonderen Missbrauchsanfälligkeit hinsichtlich des Einsatzes von Abgeordnetenmitarbeitern im Wahlkampf nicht ausreichend Rechnung trage. Es fordert den **Deutschen Bundestag** daher auf, durch **ergänzende Regelungen des Abgeordnetengesetzes oder anderer untergesetzlicher Vorschriften** dafür Sorge zu tragen, dass die **ordnungsgemäße Verwendung der dem Abgeordneten für die Beschäftigung von Mitarbeitern zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel nachvollziehbarer Kontrolle** unterliege.